

Schulbegleitung in Bayern – Stellungnahme des LVKM zur Sitzung des Ausschuss für Bildung und Kultus am 24.09.2020

Zur Anhörung „Schulbegleitung“ im Bayerischen Landtag am 31.03.2013 hatte der LVKM eine Stellungnahme abgegeben.

Diese gilt nach wie vor, in Bezug auf die genannten Ziele hat sich nichts geändert. Leider sind es immer noch nur Ziele, in den letzten siebeneinhalb Jahren hat sich an den Rahmenbedingungen nichts geändert. Die Zahl der in allgemeine Schulen einzelintegrierten Schüler ist gestiegen, ebenso die Zahl der Schulbegleiter.

Es gibt keinen erkennbaren Willen, Inklusionsfachkräfte an allgemeinen Schulen einzusetzen oder den Bedarf dafür als Schulpersonal überhaupt anzuerkennen. Stattdessen steigt mit der Zahl der Schulbegleiter die Zahl schulfremder Personen ohne pädagogische Ausbildung in allen Schularten. Kostenträger sind nach wie vor ausschließlich die Träger der Eingliederungshilfe.

Verbessert hat sich seit 2013:

- Es ist nur noch selten notwendig, dass Eltern Arbeitgeber sein müssen, weil etliche Träger Schulbegleiterdienste anbieten. Eine Anstellung direkt in den Schulen ist aber die Ausnahme und an öffentlichen Schulen auch nicht möglich.
- Der Bezirk Oberbayern hat seit 2018 ein Modell zum Pooling von Schulbegleitern, dass mit Qualifikations- und Aufgabenerweiterungen gekoppelt wurde. Bezeichnenderweise wird dieses bis auf eine Ausnahme nur in Förderschulen umgesetzt.

Besonders bedenklich ist es, dass nach wie vor der weitaus größte Teil der Schulbegleiter in Förderschulen tätig ist. Das zeigt, dass die Rahmenbedingungen nicht einmal an Förderschulen so sind, dass für alle Kinder die Teilhabe am Unterricht möglich ist.

Schwierig ist auch, dass es im Gegensatz zu den Bayerischen Bezirken bei den Jugendämtern keine Rahmenvereinbarungen gibt. Die Bedingungen für Schulbegleiter für Schüler mit seelischen Behinderungen (SGB V § 35a) sind daher bayernweit sehr unterschiedlich. Teilweise ist die Vergütung deutlich schlechter als für Schulbegleiter von Schülern mit körperlichen und geistigen Behinderungen, auch wird zum Teil weniger Zeit für indirekte Leistungen akzeptiert. Dies betrifft in großem Umfang Schüler mit Diagnosen aus dem Autismus-Spektrum. Hier besteht deutlicher Verbesserungsbedarf.

Insgesamt bekräftigt der LVKM seine Kernforderung aus 2013, „...dass langfristig alle Schulen mit notwendigen Inklusionsfachkräften ausgestattet werden müssen. Diese Fachkräfte sollen sinnvollerweise Bestandteil des Angebots der Schulen sein und nicht mehr einzelnen Kindern zugeordnet werden.“

Aktualisiert wurde indessen das Positionspapier des LVKM „Vielfalt als Chance – neue Schulen, die allen offen stehen“ auf das der LVKM an dieser Stelle hinweisen möchte.

https://www.lvkm.de/fileadmin/user_upload/lvkm/PDF/2017-01-09-lvkm-positionspapier-schule.pdf

STELLUNGNAHME des LVKM

für die Sitzung des Ausschuss für Bildung und Kultus am 24.09.2020

in der Version 25.01.2013 aufgrund leider nahezu unveränderter Sachlage

Grundsätzliches:

Ein inklusives Bildungssystem, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, setzt voraus, dass allen Kindern der Zugang zur allgemeinen Schule ermöglicht wird. Dies erfordert u.a., dass langfristig alle Schulen mit notwendigen Inklusionsfachkräften ausgestattet werden müssen. Diese Fachkräfte sollen sinnvollerweise Bestandteil des Angebots der Schulen sein und nicht mehr einzelnen Kindern zugeordnet werden. Dabei bleibt die zur Angebotschule für Kinder mit und ohne Behinderung weiterentwickelte Förderschule dauerhaft unverzichtbarer Bestandteil des Schulsystems, in dem das Elternwahlrecht Vorrang hat.

Wird dieses Ziel konsequent verfolgt, so wird das System der individuellen Schulbegleiter, die den einzelnen Kindern ihrem persönlichen Bedarf entsprechend den Schulbesuch ermöglichen und das ausgleichen, was die Schule nicht leisten kann, in dem Maße zurückgefahren, wie die Inklusions-Kompetenz an den Schulen zunimmt. Langfristig sollten nur noch in Einzelfällen Individualbegleiter notwendig sein.

Zu keinem Zeitpunkt darf das „System Schulbegleitung“ zulasten der personellen Ausstattung der Schulen ausgebaut werden. Vorrang muss immer die Kompetenzerweiterung der Schulen haben.

Bei der Auseinandersetzung mit der Thematik der Schulbegleitung ist es wichtig, auch das Schulsystem als Ganzes im Blick zu haben.

Mittelfristige Ziele und Übergangsmaßnahmen:

Mittelfristig sind alle Schulen so auszustatten, dass das Personal entsprechend dem konkreten Bedarf komplett von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Die Zuständigkeit für die Inklusionsfachkräfte muss daher beim Kultusministerium liegen.

Arbeiten mit Kindern ist immer auch eine pädagogische Arbeit. Die Regelschule ist aktuell in vielen Situationen nicht in der Lage, die pädagogischen Herausforderungen zu bewältigen, um Kinder mit Behinderung adäquat und ihren Bedürfnissen entsprechend zu unterrichten. Solange dies so ist, müssen Schulbegleiter die Kinder unterstützen. Auch in Förderschulen muss der Einsatz von Schulbegleitern möglich bleiben, solange sie für einzelne Kinder zur Teilhabe am Unterricht benötigt werden. Dass Schulbegleiter pädagogische Kenntnisse benötigen, ist demnach eher die Regel als die Ausnahme.

Folgende Schritte und Maßnahmen sind daher notwendig:

1. Akzeptanz, dass Schulbegleitungen nur in Ausnahmefällen Hilfskräfte ohne pädagogische Qualifikation sein können
2. Ausarbeitung der pädagogischen und therapeutischen Anforderungen an Schulbegleitungen (Stellenprofile, Aus- und Fortbildungsvoraussetzungen).
3. Möglichkeiten, eine Schulbegleitung mehreren Kindern zuzuordnen, um die Zahl der Erwachsenen pro Klasse nicht zu sehr zu erhöhen. Bei diesem Schritt ist es von besonderer Bedeutung, dass das Poolen von Schulbegleitern nicht zur Sparmaßnahme

Schulbegleitung in Bayern – Stellungnahme des LVKM
wird, sondern unbedingt mit den entsprechenden Qualifikations- und Aufgabenerweiterungen gekoppelt wird.

4. Weiterentwicklung der Rolle der individuellen Schulbegleiter für ein oder mehrere bestimmte Kinder zur Inklusionsassistenz, die in jeder Klasse vorhanden ist, in der es einen Bedarf gibt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Übergang der Zuständigkeit von der Eingliederungshilfe zum Kultusministerium zu vollziehen.
5. Als Inklusionsfachkräfte geeignet sind verschiedene Berufsgruppen. Zu den bereits in Schulen tätigen Fachkräften müssen auch Konduktoren als Schulbegleitungen und Inklusionsfachkräfte eingesetzt und anerkannt werden. Sie sind Spezialisten für Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung und pädagogisch-therapeutisch ausgebildet.
6. Schulbegleitungen und Inklusionsfachkräfte müssen angemessen vergütet werden. Basis hierfür soll der TVÖD sein.

Kurzfristige Ziele und Maßnahmen:

- Dringend erforderlich ist eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands bei der Beantragung einer Schulbegleitung.
- Eltern sind von ihrer Rolle als Arbeitgeber zu entlasten. Das ist u.a. sicherzustellen über Offene Hilfen bzw. die Schulen vor Ort.
- Schulbegleiter müssen in Fortbildungsprogramme einbezogen werden.

München, 25.01.2013 und 15.09.2020